

Bundesamt für Energie
3003 Bernelektronisch an: verordnungsrevision@bfe.admin.ch

Bern, 07. Januar 2020

Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie weitere Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Die BKW Energie AG (BKW) dankt für die Möglichkeit, sich zu den im Titel genannten Verordnungsrevisionen äussern zu dürfen.

Uns liegt die Stellungnahme des Verbandes für Schweizerische Elektrizitätsunternehmen (VSE) vor und wir unterstützen diese vollumfänglich.

Für die BKW sind insbesondere die dort enthaltenen Eingaben zur Revision der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) von grosser Relevanz. Durch die Energiestrategie 2050 haben sich die Verantwortlichkeiten und Rollen von Verteilnetzbetreiber und Eigentümer geändert, was sich auch auf die NIV auswirkt. Es ist wichtig, die NIV so anzupassen, dass einzelne Tätigkeiten tatsächlich nur als Pflichten des Verteilnetzbetreibers festgehalten werden, wenn dieser auch wirklich dafür zuständig ist.

Konkret muss die Verantwortlichkeit für den Sicherheitsnachweis einer elektrischen Installation beim jeweiligen Anlageneigentümer liegen (Verweis auf bisherigen Art. 35 und rev. Art. 33 Abs. 1^{bis} NIV). Ausserdem ist die neue Rolle des Grundeigentümers im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch – wie im Energiegesetz verankert – in der NIV aufzunehmen. Der Verteilnetzbetreiber kennt gemäss der Regelung im Energiegesetz die einzelnen Verbrauchsstätten innerhalb eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch nicht und hat daher beispielsweise nicht die Möglichkeit, die einzelnen Sicherheitsnachweise einzufordern. Diese Aufgabe obliegt den Grundeigentümern bzw. dem Ansprechpartner des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch. Zukünftig müssen sowohl der Prozess der Hausinstallationskontrolle als auch die daraus entstehenden Pflichten zur Aufforderung dieser und somit die Erbringung des Sicherheitsnachweises für Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch überdacht und neu aufgestellt werden. Da sich auch zukünftig die Rolle des Endverbrauchers, Eigentümers und Verteilnetzbetreibers weiter verändern wird,

ist eine flexible Ausgestaltung der einzelnen Rollen zwingend notwendig. Für weitere Details wird auf das Kapitel 5 der VSE-Eingabe verwiesen.

Zusätzlich zur Stellungnahme des VSE möchten wir bezüglich der Anpassungen von Art. 1 VPeA noch anmerken, dass eine Vereinfachung von administrativen Hürden jederzeit begrüsst wird. Dennoch entspricht eine komplette Abschaffung des Plangenehmigungsverfahrens nicht dem Interesse des Verteilnetzbetreibers, da dieser nur durch die unabhängige Abnahmekontrolle im Rahmen der Planvorlage die Gewissheit erhält, dass die Anlage tatsächlich genauso erstellt wurde, wie sie beim ESTI im Vorfeld eingereicht wurde. Ein möglicher Kompromiss in der Prozessanpassung könnte sein, nur noch Anlagen ab 100 kVA zu einer Planvorlage (in reduziertem Umfang) zu verpflichten und bei kleineren Anlagen lediglich Stichproben in Höhe von 30% der Anlagen durchzuführen.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme bei der weiteren Behandlung des Geschäftes zu berücksichtigen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

BKW Energie AG
Verteilnetz Management

Stefan Witschi
Leiter Verteilnetz Management

Katja Keller
Leiterin Netzwirtschaft